

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR

Mannheim, den 10.03.2023

Az: 023-03

Fg

67. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 24.03.2023 in Mutterstadt

Vorlage PLA 67/23/01

Tagesordnungspunkt 1: Teilregionalplan Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan

Rhein-Neckar

hier: Beschluss der Methodik und des Kriterienkatalogs

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss beschließt die vorgesehene Methodik und den Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen.

II. Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

In der Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den "Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik" zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09.11.2022 angekündigt, wird die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppeln. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik und unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Zudem bieten getrennte Pläne die Möglichkeit zu einer zeitlich differenzierten und damit ggf. schnelleren Vorgehensweise.

Des Weiteren ist die Umbenennung des Plans in "Teilregionalplan Solarenergie" vorgesehen. Damit soll die Nutzung der festgelegten Flächen sowohl für PV-Freiflächenanlagen als auch für solarthermische Freiflächenanlagen ermöglicht werden. Zwar ist zu erwarten, dass nur ein sehr kleiner Teil der Flächen durch solarthermische Freiflächenanlagen genutzt werden wird, aber die Beschränkung auf PV-Freiflächenanlagen würde eine Einschränkung bedeuten und für die Nutzung der Flächen durch solarthermische Anlagen ggf. Zielabwei-

chungsverfahren notwendig machen. In der Region Rhein-Neckar ist nach unserem Kenntnisstand derzeit lediglich die Errichtung einer solarthermischen Freiflächenanlage in Neunkirchen (Neckar-Odenwald-Kreis) geplant.

Die geplante Vorgehensweise sowohl zur Trennung der beiden Verfahren zur Wind- und Solarenergie als auch zur Betitelung des Teilregionalplans Solarenergie steht im Einklang mit der Vorgehensweise der allermeisten anderen Planungsverbände in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

2. Zielvorgaben zu Solar-Freiflächenanlagen

Seitens des Bundes gibt es keine Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung.

In den an der Region Rhein-Neckar beteiligten Bundesländern sind folgende Regelungen getroffen:

- Baden-Württemberg: In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden (§ 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg).
- Hessen: Ziel ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 % der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes).
- Rheinland-Pfalz: Es besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV). Flächenuntergrenzen sind nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP ist eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 % nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 % in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Vor dem dargestellten Hintergrund besteht ein dringlicher Planungsauftrag an die Ebene der Regionalplanung, Flächenfestlegungen für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen zu treffen.

3. Planungsmethodik und Planungskriterien

Zur Ermittlung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen soll eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet werden:

Planungsmethodik

Festlegung von Ausschlussgebieten	Ausscheiden von Flächen anhand rechtli-
	cher, tatsächlicher oder planerischer Aus-
	schlusskriterien.
2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flä-	Bewertung der Flächen anhand von weiteren
chen anhand von Konflikt- und Eignungs-	Kriterien im Hinblick auf Restriktionen und
kriterien	Eignungen.
3. Flächenbündelung	Keine Ausweisung von Flächen mit einer

	Flächengröße < 1 ha ohne räumlichen Kontext zu weiteren Solar-Freiflächenanlagen oder baulichen Vorbelastungen.
4. Festlegung der Flächenkulisse	Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.
5. Abgleich mit den Zielvorgaben	Abgleich mit den landespolitischen Zielvorgaben

Planungskriterien

In den einzelnen Schritten soll folgender Kriterienkatalog angewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Schutzkategorien und Prüfkriterien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind und nicht für alle Kriterien flächendeckende Daten und Informationen vorliegen. Vorbehaltlich neuer Erkenntnisse im Planungsprozess kann sich der Kriterienkatalog ggf. ändern.

1. Ausschlusskriterien

Siedlungsflächen (Bestand und Planung)		
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen		
Freizeitwohnen (Bestand und Planung)		
Freizeitanlagen und -einrichtungen (Bestand und Planung)		
Naturschutzgebiete		
Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald als deutscher Teil des grenz-		
überschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen		
Naturdenkmale		
Gesetzlich geschützte Biotope		
Geschützte Landschaftsbestandteile		
Natura 2000-Gebiete		
Waldflächen		
Fließgewässer inkl. Gewässerrandstreifen (50 m Abstand zu Fließgewässern 1.Ordnung)		
Natürliche Stehgewässer		
Wasserschutzgebiete Zone I und II		
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II		
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete		
Autobalana		
Autobahnen		
Bundesstraßen		
Landesstraßen Kreisstraßen		
Schienenwege		
Flugplätze, Verkehrslandeplätze, Segelflugplätze, Hubschrauberlandeplätze, militärische		
Flugplätze		
1 lugplate		
Sonderbauflächen Bund (mit Ausnahme von militärischen Konversionsflächen)		
Condendation Band (mit / donarino von mintanoonen (conversionentalitet)		
Landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl > 60		
Obergermanisch-raetischer Limes inklusive Schutzstreifen		

2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand weiterer Prüf-, Planungs- und Eignungskriterien

Konfliktkriterien		
Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung (Bestand und Planung) ¹		
Vorsorgeabstand zu Freizeitwohnen (Bestand und Planung) ¹		
Landschaftsschutzgebiete ²		
Bedeutende Flächen des Biotopverbunds		
Steuobstbestände, sofern nicht gesetzlich geschützt		
Wildtierkorridore		
Ackerzahl > 40 bis 60		
Vorrangfluren entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ³		
Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ³		
Genehmigte Rohstoffabbaugebiete ⁴		
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)		
Topographie, Hangneigung		
Grünzäsuren ⁵		

¹ Grundsätzlich soll ein Abstand von 200 m zur geschlossenen Wohnbebauung bzw. 100 m zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen eingehalten werden. Je nach konkreter Lage und Nutzungsart (z.B. temporär bewohnte Gebäude etc.) ist eine Unterschreitung der o.g. Abstände möglich.

² Landschaftsschutzgebiete außerhalb von nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen sollen grundsätzlich freigehalten werden. Eine Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erteilt und eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung in Aussicht stellt.

³ Vorrangfluren und Vorbehaltsfluren I entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg sollen außerhalb von privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ausnahmen sind in einem sehr begrenzten Umfang bei einer besonderen infrastrukturellen Lagegunst (Nähe zum Einspeisepunkt, Vorbelastungen etc.) zulässig.

⁴ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt und keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsauflagen entgegenstehen. Dazu können auch schwimmende PV-Anlagen auf Baggerseen gehören, wenn in bestimmten Bereichen der Rohstofffläche der Abbauvorgang komplett eingestellt ist. Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Freiflächenanlagen im Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen.

⁵ Grünzäsuren stehen der Errichtung von Freiflächenanlagen in aller Regel entgegen. Ausnahmen sind in den nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB privilegierten Flächen für PV-Freiflächenanlagen möglich.

Regionale Grünzüge
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
Vorranggebiete für die Landwirtschaft
Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau ⁴
Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

Eignungskriterien
Flächen entlang von Autobahnen
Flächen entlang von vierspurigen Bundesstraßen
Flächen entlang von Schienenwegen
Konversionsflächen plus Umfeld
Deponien plus Umfeld
Nähe zu 110 kV-Leitungen
Umfeld von Umspannwerken
Umfeld von Klärwerken
Umfeld von Wasserwerken
Umfeld von Anlagen zur Verwertung von Biomasse
Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten
Altlastenflächen
Anthropogene Stehgewässer

3. Flächenbündelung

Keine Ausweisung von Flächen mit einer Flächengröße < 1 ha, die nicht in einem eindeutigen räumlichen Kontext mit anderen Solar-Freiflächenanlagen oder Vorbelastungen liegen.

Bei einigen Kriterien des Kriterienkatalogs können sich sehr kleinteilige Flächenzuschnitte ergeben (z. B. Naturdenkmale, Biotope etc.), die bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Solarenergie-Freiflächenanlagen nicht darstellbar sind. In diesem Fall wird ein Hinweis in die Standortbeschreibung aufgenommen.

4. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss der Planungsmethodik und der Planungskriterien wird die Verbandsverwaltung anhand der oben dargestellten Vorgehensweise eine Flächenkulisse erarbeiten, die aus regionalplanerischer Sicht die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen geeignet ist. Diese Flächenkulisse soll den Kommunen in informellen und dezentral ausgerichteten Veranstaltungen vorgestellt werden. Parallel hierzu wird das Scoping-Verfahren als Bestandteil der planungsbegleitenden Umweltprüfung durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Abstimmungsrunden und des Scoping-Verfahrens wird die Flächenkulisse für die Anhörung und Offenlage nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz finalisiert.

In Bezug auf die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen ist dabei folgende Vorgehensweise geplant:

- Als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung sollen Flächen mit Bestandsanlagen sowie Flächen mit geplanten Anlagen, die einen verfestigten Planungsstand haben (eingeleitete Bebauungsplanverfahren), festgelegt werden.
- Als Vorbehaltsgebiete für die regionalbedeutsame Solarenergienutzung sollen Standortvorschläge aus der Unterrichtung – soweit sie mit dem oben beschriebenen Kriterienkatalog vereinbar sind - und Flächen, die nach der Einschätzung der Verbandsverwaltung für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen geeignet sind, festgelegt werden.

III. Finanzierung

Die Erstellung des Teilregionalplans Solarenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez. Ralph Schlusche